

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Beirat	23.11.2018	1. Lesung
Beirat	06.12.2018	Beschluss
Verwaltungsrat	23.11.2018	1. Lesung
Verwaltungsrat	06.12.2018	Beschluss

Betreff

12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung)

Beschlussvorschlag für den Beirat:

Dem Verwaltungsrat der WBD-AöR wird empfohlen,

1. die Gebührenbedarfsberechnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR für das Jahr 2019 (Anlage 3) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
2. die 12. Änderung der Abwassergebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen) in der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

Danach erhöhen sich die Niederschlagswassergebühren und die Schmutzwassergebühren für das Jahr 2019, bis auf die Schmutzwassergebühren für Normaleinleiter. Diese werden leicht gesenkt.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR

1. nimmt die Gebührenbedarfsberechnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR für das Jahr 2019 (Anlage 3) zustimmend zur Kenntnis,
2. beschließt die 12. Änderung der Abwassergebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen) in der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Danach erhöhen sich die Niederschlagswassergebühren und die Schmutzwassergebühren für das Jahr 2019, bis auf die Schmutzwassergebühren für Normaleinleiter. Diese werden leicht gesenkt.

Sachverhalt/Begründung:

I. Gebührenberechnung

1. Vorbemerkung

Wie bekannt, wurde bereits vor einigen Jahren in Duisburg hinsichtlich der Veranlagung zu Abwassergebühren von der sog. Mischgebühr auf eine Veranlagung zu getrennten Abwassergebühren, d.h. zu Schmutz- und Niederschlagswassergebühren umgestellt.

Im Zuge dessen war ein besonderer Fokus auf die Zuordnung der abflusswirksamen Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr zu richten. Ferner erforderte die Umstellung auf eine getrennte Abwassergebühr eine neue, verursachergerechte Kostenverteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser.

Diese, wie auch alle weiteren Kostenverteilungsschlüssel, Bemessungsgrundlagen und sonstigen Rahmenbedingungen sind im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnungen regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Da in Duisburg allein schon aufgrund

- eines aktuellen und für die Zukunft absehbar höheren Aufwandes für die Sanierung und den Unterhalt des öffentlichen Kanalnetzes,
- der Veranlagung von öffentlichen, befestigten Flächen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) sowie
- der Veranlagung von Flächen, die dem Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger zuzuordnen sind,

Veränderungen bzw. ein Anpassungsbedarf zu erwarten waren, wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IVC Public Services GmbH (im Folgenden „IVC PS“) mit einer Überprüfung der Kostenträgerstruktur und des in die Gebührenkalkulation einfließenden Verhältnisses der Kostenanteile von Abwasserableitung und Abwasserreinigung beauftragt.

Der Prüfauftrag umfasste insbesondere

- die Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel (Kostenträgerrechnung),
- die Ermittlung des Verhältnisses der Kostenanteile von Abwasserableitung und Abwasserreinigung sowie
- den Aufbau eines entsprechenden Gebührenkalkulationsschemas.

In einem ersten Prüfschritt wurden zunächst die Kosten der gesamten Abwasserbeseitigung den Kostenträgern Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Dies führte zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung eine leichte Kostensteigerung und demzufolge hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung eine leichte Kostensenkung verzeichnet werden konnte (siehe hierzu unter Ziffer 3).

In einem zweiten Prüfschritt erfolgte dann eine weitere Aufteilung der Kosten auf Ableitung und Reinigung. Hier wurde festgestellt, dass die Kostenanteile für die Ableitung des Niederschlags-

und Schmutzwassers im Verhältnis zu den Reinigungskosten stärker gestiegen waren (siehe hierzu unter Ziffer 3).

Die Gebührenbedarfsberechnung 2019 und damit die Gebührensätze ab dem 01.01.2019 wurden entsprechend diesen Ergebnissen neu berechnet.

2. Entwicklung der Gebühren

Bei der Abwasserbeseitigung erhöht sich das erforderliche Gebührenaufkommen von 103.264.591 Euro im Jahr 2018 auf 108.321.651 Euro im Jahr 2019, also um 5.057.060 Euro, welches durch höhere Gebühren beim Schmutz- und Niederschlagswasser zu decken ist.

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlung sind die gebührenrechtlichen Daten aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplans 2019 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR. Im Wesentlichen haben die Erhöhungen folgende Ursachen:

- Steigerung durch gestiegene Genossenschaftsbeiträge
- Allgemeine inflationsbedingte Kostensteigerungen
- Höhere kalkulatorische Abschreibung
- Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2017
- TVöD-Tarifsteigerung bei den Personalkosten

3. Gebührenberechnung

Anlage 2 enthält die Planung der Stadtentwässerung als Auszug aus dem Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR 2019.

Anlage 3 enthält die Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens 2019 für diesen Bereich.

Anlage 3a enthält die Eckdaten für die Kalkulation der Abwassergebühren 2019 auf Basis der gutachterlich neu ermittelten Kostenanteile für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die ebenfalls gutachterlich neu ermittelten Kostenanteile von Abwasserableitung und Abwasserreinigung:

41,98 % (alt 39,11 %) Kostenanteil Niederschlagswasser
58,02 % (alt 60,89 %) Kostenanteil Schmutzwasser

63,73 % (alt 48,00 %) Kostenanteil für Abwasserableitung
36,27 % (alt 52,00 %) Kostenanteil für Abwasserreinigung

Anlage 3b enthält die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2019. Daneben enthält die Anlage 3b (ebenso wie die Anlage 3d) den ebenfalls gutachterlich neu ermittelten städtischen Anteil an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 36,96 % (alt 39,75 %).

Anlage 3c enthält die Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2019.

Anlage 3d enthält die Kalkulation der Abwasserabgabe 2019.

Anlage 4 enthält die Berechnung der Gebührenbedarfsermittlung 2019.

Anlage 5 enthält die Gegenüberstellung der Gebührensätze 2018 und 2019.

Anlage 6 enthält die Kalkulation der Gebühren für die dezentralen Entwässerungsanlagen 2019.

Die Anlagen 6a – 6c stellen Beispiele über die Auswirkungen der Abwassergebührenanpassung 2019 dar.

II. Sonstige Satzungsänderungen

Die Regelung in § 4 Abs. 3 (neu) der Abwassergebührensatzung erfasst die Fälle, in denen sog. Nichtverbandsmitglieder Abwasseranlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und der Verband das Abwasser direkt übernimmt. Dies betrifft zurzeit nur Abwasseranlagen der Emscher-Genossenschaft. In diesen Fällen wird also weder eine Reinigungsanlage noch das öffentliche Kanalnetz der WBD-AöR genutzt.

Gleichzeitig entrichten diese Nichtverbandsmitglieder jedoch keine unmittelbaren Beiträge an den Wasserverband. Vielmehr wird die Stadt, hier die Stadt Duisburg bzw. die WBD-AöR pauschal zu einem Verbandsbeitrag herangezogen.

§ 4 Abs. 3 (neu) stellt nunmehr klar, dass die Nichtverbandsmitglieder ausschließlich zu dem auf sie entfallenden Anteil der Verbandsumlage herangezogen werden, die die WBD-AöR an den Wasserverband entrichtet – nicht hingegen zusätzlich auch zu Kosten für die Reinigung und / oder Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers durch Anlagen der WBD-AöR.

Die Änderungen finden sich in der 12. Änderungssatzung wieder, die als Anlage 1 beigefügt ist. Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Satzungsregelungen und der vorgesehenen Satzungsänderungen enthält Anlage 1a.

P a t e r m a n n
Sprecher des Vorstands

L i n s e n
Vorstand

Anlagen

Anlage 1:	12. Änderung der Abwassergebührensatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Anlage 1a:	Gegenüberstellung der Satzungsänderungen
Anlage 2:	Planung der Stadtentwässerung als Auszug aus dem Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR 2019
Anlage 3:	Gebührenbedarfsberechnung für Abwasser 2019
Anlage 3a:	Eckdaten für die Kalkulation der Abwassergebühren 2019
Anlage 3b:	Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2019
Anlage 3c:	Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2019
Anlage 3d:	Kalkulation der Abwasserabgabe 2019
Anlage 4:	Berechnung der Gebührenbedarfsermittlung 2019
Anlage 5:	Gegenüberstellung der Gebührensätze 2018 und 2019
Anlage 6:	Kalkulation der Gebühren für die dezentralen Entwässerungsanlagen 2019
Anlage 6a -6c:	Beispiele über die Auswirkungen der Abwassergebührenanpassung 2019

12. Änderung

der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwasserergebührensatzung)

vom

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1290);

- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwasserergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 30. Dezember 2017, S. 541 - 543), wird wie folgt geändert:

- I. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,44 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,20 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AÖR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,51 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,77 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AÖR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 0,96 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,59 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Ku-

bikmeter Schmutzwassermenge 0,01 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 9,26 € je angefangenen halben Kubikmeter.
2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 12,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.
3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 81,79 € je Entleerungstermin und Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen
Abwassergebührensatzung

alt	neu
§ 4	§ 4
Gebührensätze	Gebührensätze
(1) Die Benutzungsgebühr beträgt	(1) Die Benutzungsgebühr beträgt
1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,46 €	1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,44 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,03 €.	2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,20 €.
(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:	(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:
1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,10 €	1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,51 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,49 €.	2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,77 €.
(3) Bei Gebührenpflichtigen, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, beträgt die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser:	(3) Bei Gebührenpflichtige , die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, beträgt die werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:
1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,35 €	1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 0,96 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,57 €.	2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,59 €.

<p>(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,08 €.</p>	<p>(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,01 €.</p>
<p>(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.</p>	<p>(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.</p>
<p>1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 8,66 € je angefangenen halben Kubikmeter.</p>	<p>1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 9,26 € je angefangenen halben Kubikmeter.</p>
<p>2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 15,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.</p>	<p>2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 12,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.</p>
<p>3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 83,28 € je Entleerungstermin und Grundstück.</p>	<p>3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 81,79 € je Entleerungstermin und Grundstück.</p>

Anlage 2: Auszug aus dem Wirtschaftsplan			
Erfolgsplan Stadtentwässerung (in T€)*	Ergebnis 2017	Wirtschaftsplan 2018	Wirtschaftsplan 2019
1. Umsatzerlöse	102.683	108.513	112.720
davon Abwassergebühren (inkl. Straßenentwässerung)	98.179	103.265	108.171
2. Erhöhung des Bestands an in Ausführung befindlicher Bauaufträge	21.105	-	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	3.914	3.930	4.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	4.823	3.980	4.161
5. Gesamtleistung	111.441	116.423	120.882
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	4.626	4.601	4.992
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	39.151	40.869	42.639
davon Genossenschaftsbeiträge	28.751	29.265	30.391
davon Abwasserabgabe	2.836	2.937	2.911
davon Erträge aus Lieferungen und Leistungen an andere Bereiche	-1.717	-1.549	-1.931
davon Aufwendungen aus Leistungsbezügen von anderen Bereichen	1.697	1.618	2.015
Materialaufwand	43.777	45.470	47.631
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	9.283	10.449	10.920
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.714	3.048	3.185
Personalaufwand	11.997	13.497	14.104
8. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	19.200	19.334	19.202
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0	0	0
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.135	14.435	14.421
davon Leistungsausgleich Abgabe (Ertrag)	-9	-13	-13
davon Leistungsausgleich Zurechnung (Aufwand)	9.306	10.041	9.946
10. Gesamte betriebliche Aufwendungen	88.109	92.736	95.359
11. Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-	-	-
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.843	8.817	7.604
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.489	14.870	17.919
17. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
18. Sonstige Steuern	11	16	16
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	14.478	14.854	17.902

*inkl. der Teilbereiche Kanalbetrieb mit Pumpwerken, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und BDA

Anlage 3: Ermittlung des notwendigen
Gebührenaufkommens (€)

Aufwendungen und Erträge	2019
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	4.938.920
davon Treib- und Schmierstoffe	229.800
Aufwendungen für bezogene Leistungen	40.884.034
davon Genossenschaftsbeiträge	30.391.405
davon Abwasserabgabe	2.910.880
Personalaufwand	12.905.200
kalkulatorische Abschreibungen	25.863.000
sonstige betriebliche Aufwendungen	12.443.579
davon Umlagen und interne Leistungsverrechnung	9.445.879
kalkulatorische Zinsen	21.545.700
Steuern	13.900
Summe gebührenrelevante Aufwendungen	118.594.333
Sonstige Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	11.074.757
Kalkulatorische Unterdeckung Schmutzwasserableitung aus 2017	288.520
Kalkulatorische Unterdeckung Schmutzwasserreinigung aus 2017	174.371
Kalkulatorische Unterdeckung Niederschlagswasserableitung aus 2017	197.809
Kalkulatorische Unterdeckung Niederschlagswasserreinigung aus 2017	119.549
Kalkulatorische Unterdeckung Abwasserabgabe SW aus 2017	2.748
Kalkulatorische Unterdeckung Abwasserabgabe NW aus 2017	19.078
Zwischensumme	10.272.682
Notwendiges Gebührenaufkommen Abwasser	108.321.651
Notwendiges Gebührenaufkommen Abwasser ohne Unterdeckungen	107.519.576

Eckdaten für die Kalkulation der Abwassergebühren 2019

1. Prognostizierte Schmutzwassermengen		
Normaleinleiter	24.640.000	cbm
Mitglieder in Abwasserverbänden	1.600.000	cbm
Nichtverbandsmitglied	1.400	cbm
Kleineinleiter	75.000	cbm
Summe prognostizierte Schmutzwassermengen	26.316.400	cbm

2. Versiegelte Fläche		
Normaleinleiter	22.800.000	qm
Mitglieder in Abwasserverbänden	1.750.000	qm
Nichtverbandsmitglied	7.420	qm
Summe versiegelte Fläche	24.557.420	qm

3. Verteilung Schmutzwasser / Niederschlagswasser	
58,02%	Kostenanteil Schmutzwasser
41,98%	Kostenanteil Niederschlagswasser

4. Kostenanteile Abwasserableitung / Abwasserreinigung	
63,73%	Kostenanteil für die Abwasserableitung
36,27%	Kostenanteil für die Abwasserreinigung

5. Gebührenanteile für die jeweiligen Gebührenpflichtigen	
In der Gebührenbedarfsberechnung werden die Gebührenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser unterteilt in Ableitung (Abl.), Reinigung (Rei.) und Abwasserabgabe (Abw.Ag.).	

6.	Gebühren Schmutzwasser			Gebühren Niederschlagswasser		
	Abl.	Rei.	Abw.Ag.	Abl.	Rei.	Abw.Ag.
Normaleinleiter	x	x	x	x	x	x
Mitglieder in Abwasserverbänden	x			x		x
Nichtverbandsmitglieder*						
Kleineinleiter			x			

*Nichtverbandsmitglieder werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage veranlagt, die von der WBD-A6R für Nichtverbandsmitglieder entrichtet wird.

Kalkulation Abwassergebühr 2019*

2019

Gebührenaufkommen lt. Wirtschaftsplan ohne Unterdeckungen		107.519.576	Euro
abzüglich notwendiges Gebührenaufkommen Nichtverbandsmitglieder		6.414	Euro
abzüglich notwendiges Gebührenaufkommen dezentrale Entwässerungsanlagen		131.770	Euro
		<u>107.381.392</u>	Euro
davon Kosten Niederschlagswasser:	41,98%	45.083.771	Euro
davon Kosten Schmutzwasser:	58,02%	<u>62.297.621</u>	Euro
		107.381.392	Euro

Niederschlagswassergebühr

Kosten Niederschlagswasser		45.083.771	Euro
davon Abwasserabgabe Niederschlagswasser		2.544.400	Euro
Zwischensumme Kosten Niederschlagswasser		<u>42.539.370</u>	Euro
Öffentlicher Anteil	36,96%	15.722.724	Euro
Verbleibende Kosten Niederschlagswasser		26.816.647	Euro
davon Kosten Ableitung	63,73%	17.090.249	Euro
davon Kosten Reinigung	36,27%	9.726.398	Euro

Gebührenanteil für die Ableitung von Niederschlagswasser

Kosten Ableitung Niederschlagswasser		17.090.249	Euro
Kalkulatorische Über-/Unterdeckung Niederschlagswasserableitung 2017		197.809	Euro
		<u>17.288.058</u>	Euro
Fläche Normaleinleiter WBD		22.800.000	qm
Fläche Mitglieder Abwasserverbände		<u>1.750.000</u>	qm
Gebührenanteil je qm und Jahr		0,70	Euro

Gebührenanteil für die Reinigung von Niederschlagswasser

Kosten Reinigung Niederschlagswasser		9.726.398	Euro
Kalkulatorische Über-/Unterdeckung Niederschlagswasserreinigung 2017		119.549	Euro
		<u>9.845.946</u>	Euro
Fläche Normaleinleiter WBD		22.800.000	qm
Gebührenanteil je qm und Jahr		0,43	Euro

*Aufgrund der Übersichtlichkeit werden Verteilungsschlüssel und Gebührenanteile begrenzt mit zwei Nachkommastellen darstellt.

Gebührenbedarfsermittlung 2019

Kundengruppe	Schmutzwasser			Niederschlagswasser		
	Menge in m ³	Gebühr in Euro / m ³	Betrag	Fläche in m ²	Gebühr in Euro / m ²	Betrag
Normaleinleiter	24.640.000	2,44	60.121.600 €	22.800.000	1,20	27.360.000 €
Mitglieder in Abwasserverbänden	1.600.000	1,51	2.416.000 €	1.750.000	0,77	1.347.500 €
Nichtverbandsmitglied	1.400	0,96	1.344 €	7.420	0,59	4.378 €
Kleineinleiter	75.000	0,01	750 €			
Summe	26.316.400		62.539.694 €	24.557.420		28.711.878 €

Schmutzwasser	62.539.694 €
Niederschlagswasser	28.711.878 €
städtischer Anteil	16.663.144 €
dezentrale Entwässerungsanlagen	131.747 €
ermitteltes Gebührenaufkommen	108.046.463 €

notwendiges Gebührenaufkommen lt. Planung Stadtentwässerung 2019 108.321.651 €

Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) - 275.188 €

Gebührensätze 2019

Schmutzwasser						
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
	Gebühr in €	Gebühr in €	Abwasserabgabe in €	Abwasserabgabe in €	Festgesetzte Gebühr in Euro / m ³	Festgesetzte Gebühr Euro / m ³
Normaleinleiter	2,38	2,43	0,08	0,01	2,46	2,44
Mitglieder in Abwasserverbänden	1,10	1,51			1,10	1,51
Nichtverbandsmitglied	1,27	0,90	0,08	0,06	1,35	0,96
Kleineinleiter			0,08	0,01	0,08	0,01

Niederschlagswasser						
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
	Gebühr in €	Gebühr in €	Abwasserabgabe in €	Abwasserabgabe in €	Festgesetzte Gebühr in Euro / m ³	Festgesetzte Gebühr Euro / m ³
Normaleinleiter	1,01	1,13	0,02	0,07	1,03	1,20
Mitglieder in Abwasserverbänden	0,47	0,70	0,02	0,07	0,49	0,77
Nichtverbandsmitglied	0,55	0,59	0,02		0,57	0,59

Gebührenbedarfsermittlung 2019 dezentrale Entwässerungsanlagen (private abflusslose Gruben, private Kleinkläranlagen und mobile Toilettenanlagen)

Aufwendungen				
Kostenart	Betrag in Euro			
Kosten für An- und Abfahrt	43.434 €			
Kosten für Abwasserbehandlung	70.256 €			
Kosten für Schlammbehandlung	18.080 €			
notwendiges Gebührenaufkommen lt. Planung	<u>131.770 €</u>			
Gebühreneinnahmen				
	Anzahl an Fahrten	Euro / Fahrt 2019	Betrag in Euro	
Gebühr je Entsorgung	531	81,79	43.430 €	
	Menge m ³	Euro / m ³ 2019	Euro / 0,5 m ³ 2019	Betrag in Euro
Gebühr je abgefahrenen Kubikmeter Abwasser	3.793	18,52	9,26	70.237 €
Gebühr je abgefahrenen Kubikmeter Schlamm	749	24,15	12,08	18.079 €
ermitteltes Gebührenaufkommen	131.747 €			
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)				- 23 €

Beispiele über die Auswirkungen der Abwassergebührenanpassung 2019

Abwassergebühren in Duisburg

2018	2,46 €/cbm	Schmutzwasser
	1,03 €/ qm	Niederschlagswasser
2019	2,44 €/ cbm	Schmutzwasser
	1,20 €/ qm	Niederschlagswasser

1. Beispiel: Reihenhaus 4 Personenhaushalt

Frischwasserverbrauch: 200 cbm

Ableitungsfläche: 73 qm

Gebühren 2018:

Schmutzwasser 200 cbm x 2,46 €/cbm = 492,00 €

Niederschlagswasser 73 qm x 1,03 €/ qm = 75,19 €

567,19 €

Gebühren 2019:

Schmutzwasser 200 cbm x 2,44 €/cbm = 488,00 €

Niederschlagswasser 73 qm x 1,20 €/ qm = 87,60 €

575,60 €

Differenz pro Jahr 8,41 €

Differenz pro Monat 0,70 €

Differenz pro Jahr pro Person 2,10 €

Differenz pro Monat pro Person 0,18 €

2. Beispiel: 1 Personenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus mit 10 Parteien

Frischwasserverbrauch: 50 cbm

Ableitungsfläche: 350 qm

Gebühren 2018:

Schmutzwasser 50 cbm x 2,46 €/cbm = 123,00 €

Niederschlagswasser 35 qm x 1,03 €/ qm = 36,05 €

159,05 €

Gebühren 2019:

Schmutzwasser 50 cbm x 2,44 €/cbm = 122,00 €

Niederschlagswasser 35 qm x 1,20 €/ qm = 42,00 €

164,00 €

Differenz pro Jahr 4,95 €

Differenz pro Monat 0,41 €

3. Beispiel:		<u>Freistehendes Einfamilienhaus 5 Personenhaushalt</u>	
Frischwasserverbrauch:	250	cbm	
Ableitungsfläche:	175	qm	
Gebühren 2018:			
Schmutzwasser	250	cbm	x 2,46 €/cbm = 615,00 €
Niederschlagswasser	175	qm	x 1,03 €/qm = 180,25 €
			<u>795,25 €</u>
Gebühren 2019:			
Schmutzwasser	250	cbm	x 2,44 €/cbm = 610,00 €
Niederschlagswasser	175	qm	x 1,20 €/qm = 210,00 €
			<u>820,00 €</u>
Differenz pro Jahr			24,75 €
Differenz pro Monat			2,06 €
Differenz pro Jahr pro Person			4,95 €
Differenz pro Monat pro Person			0,41 €

4. Beispiel:		<u>Mehrfamilienhaus mit 7 Parteien 3 Personenhaushalt</u>	
Frischwasserverbrauch:	150	cbm	
Ableitungsfläche:	398	qm	
Gebühren 2018:			
Schmutzwasser	150	cbm	x 2,46 €/cbm = 369,00 €
Niederschlagswasser	56,86	qm	x 1,03 €/qm = 58,56 €
			<u>427,56 €</u>
Gebühren 2019:			
Schmutzwasser	150	cbm	x 2,44 €/cbm = 366,00 €
Niederschlagswasser	56,86	qm	x 1,20 €/qm = 68,23 €
			<u>434,23 €</u>
Differenz pro Jahr			6,67 €
Differenz pro Monat			0,56 €
Differenz pro Jahr pro Person			2,22 €
Differenz pro Monat pro Person			0,19 €

5. Beispiel:		<u>Mehrfamilienhaus mit 32 Parteien 3 Personenhaushalt</u>	
Frischwasserverbrauch:	150	cbm	
Ableitungsfläche:	465	qm	
Gebühren 2018:			
Schmutzwasser	150	cbm	x 2,46 €/cbm = 369,00 €
Niederschlagswasser	14,53	qm	x 1,03 €/qm = 14,97 €
			<u>383,97 €</u>
Gebühren 2019:			
Schmutzwasser	150	cbm	x 2,44 €/cbm = 366,00 €
Niederschlagswasser	14,53	qm	x 1,20 €/qm = 17,44 €
			<u>383,44 €</u>
Differenz pro Jahr			- 0,53 €
Differenz pro Monat			- 0,04 €
Differenz pro Jahr pro Person			- 0,18 €
Differenz pro Monat pro Person			- 0,01 €